

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
AG Bundesratsgeschäfte
Taskforce BAG Covid-19

Per E-Mail:
Br-geschaefte_covid@bag.admin.ch

Zürich, 14. Dezember 2021 AS/DL/sm
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

Konsultation: Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit E-Mail vom 10. Dezember 2021 der Taskforce BAG Covid-19 eingeladen, zur eingangs erwähnten Konsultation bis zum 14. Dezember 2021, 18.00 Uhr, Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen, insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- Der SAV trägt grundsätzlich weitere Verschärfungen mit, wenn sie aus epidemiologischer Sicht bzw. infolge der zu hohen Auslastung der IPS unausweichlich werden.
- Der SAV begrüsst insbesondere die Zielsetzung des Bundesrates, umfassende Schliessungen abzuwenden. Gleichzeitig halten wir fest, dass auch die vorgeschlagenen Varianten massive Einschränkungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens mit sich bringen und entsprechende finanzielle Unterstützungsmassnahmen (wie insb. Kurzarbeitsentschädigungen) notwendig machen werden.
- Der SAV spricht sich im Sinne der Vorbemerkungen für Variante 1 aus.

Ihre konkreten Fragen beantworten wir im Detail wie folgt:

Fragen zur Verschärfung von Massnahmen

- Sind Sie damit einverstanden, dass weitergehende Massnahmen ergriffen werden oder soll eine weitere Belastung des Spitalsystems in Kauf genommen werden?
Wenn verschärfende Massnahmen unausweichlich werden, trägt der SAV sie mit.

Fragen zu den Basismassnahmen:

- Sind Sie damit einverstanden, dass an Universitäten und Hochschulen wiederum Fernunterricht gelten soll? *Ja, ausser bei Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung Präsenz vor Ort erforderlich ist. Dies soll für sämtliche Bildungseinrichtungen gelten (keine Ungleichbehandlung der Universitäten und Hochschulen insbesondere gegenüber der höheren Berufsbildung).*
- Sind Sie mit der obligatorischen Maskenpflicht ab der Sekundarstufe II einverstanden? *Ja*
- Würden Sie die Einführung einer obligatorischen Maskenpflicht auch in tieferen Stufen befürworten? *Ja.*

Wenn ja, ab welcher Stufe? *Primarschule; es muss aber sichergestellt werden, dass Kindern der korrekte Umgang mit den Masken erklärt wird.*

- Befürworten Sie die Home-Office-Pflicht? *Nein. Der SAV befürwortet weiterhin die Home-Office-Empfehlung. Diese kann im Rahmen der bewährten, betrieblichen Schutzkonzepte umgesetzt werden. Zudem zeigen die Daten des Bundesamtes für Statistik eindrücklich, dass die Unternehmen freiwillig Home-Office ermöglichen, wo es die Tätigkeit erlaubt. So haben im dritten Quartal dieses Jahres rund 40% der Arbeitnehmenden zumindest teilweise im Home-Office gearbeitet. Angesichts der rund 5,1 Mio. Erwerbstätigen entspricht dies rund 2 Mio. Mitarbeitenden im Home-Office. 2019, im Jahr vor dem Ausbruch der Pandemie arbeiteten knapp 30% mindestens gelegentlich zu Hause. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass etwa 60% der Arbeitsplätze nicht für Homeoffice geeignet sind, zeigt sich klar, dass die Unternehmen ihre Verantwortung wahrnehmen.*
- Sind Sie mit den Einschränkungen für nicht immunisierte Personen bei privaten Treffen im Innenbereich einverstanden? *Ja*

Fragen zur Variante 1: Umfassende 2G-Regel

- Sind Sie mit der 2G-Regel für Bereiche mit Möglichkeit für eine Masken- und/oder Sitzpflicht einverstanden? *Ja, wenn sie unausweichlich ist.*
- Sind Sie einverstanden, dass für Restaurants die 2G-Regel anstelle der 2G-plus Regel gelten soll? *Ja*
- Sind Sie mit der 2G-plus-Regel für Bereiche ohne Möglichkeit für eine Masken- und Sitzpflicht einverstanden? *Nein. Da immunisierte Personen selten auf der Intensivstation landen, erachten wir ein zusätzliches Testen von 2G-Personen als nicht verhältnismässig.*

Fragen zur Variante 2: Teilschliessungen

- Sind Sie mit der 2G-Regel und einer Masken- und Sitzpflicht einverstanden (ohne Konsumation am Sitzplatz)? *Ja, wenn unausweichlich.*

- Sind Sie mit der Schliessung der Bereiche ohne Möglichkeit einer Maskenpflicht einverstanden? *Nein. Unternehmen und Private, welche die Schutzkonzepte einhalten und immunisiert sind, dürfen nicht weiter benachteiligt und eingeschränkt werden. Für 2G-Personen sollte der Zutritt gewährt bleiben.*

Fragen zur Positionierung der Varianten

- Welche Variante soll nach Ihrer Ansicht in einem nächsten Schritt ergriffen werden? *Variante 1, wenn weitere Massnahmen unausweichlich sind.*

Fragen zu den Tests bei der Einreise in die Schweiz

- Würden Sie eine Beschränkung des aktuell geltenden Testregimes bei Einreisen in die Schweiz für geimpfte und genesene Personen auf nur noch einen Test befürworten? *Ja. Der SAV verweist zudem auf sein Schreiben an den Bundesrat vom 8. Dezember 2021, welches unter den «Zusatzbemerkungen» nochmals aufgenommen wird.*
- Sind Sie der Ansicht, dass geimpfte und genesene Personen nach der Einreise in die Schweiz auf die Durchführung eines zweiten Covid-19-Tests verzichten können? *Ja, siehe Zusatzbemerkungen.*
- Sind Sie damit einverstanden, dass Personen bei der Einreise in die Schweiz auch einen Antigen-Schnelltest (Gültigkeitsdauer 24 Stunden) vorweisen können, anstelle nur eines PCR-Tests? *Ja, siehe Zusatzbemerkungen.*

Zusatzbemerkungen

Der SAV hat in seinem Schreiben vom 8. Dezember 2021 an den Bundesrat einen Vorschlag zur Teststrategie für 2G-Geschäftsreisende unterbreitet. Folgendes wurde dabei festgehalten:

Die seit Freitag, 4. Dezember 2021 geltende Regelung scheitert bereits jetzt teilweise an zu tiefen Testkapazitäten im In- und Ausland. Die diesbezügliche Situation wird sich in den kommenden Wochen wohl verschärfen. Wir möchten Ihnen deshalb **Modifikationen** vorschlagen, die **ausschliesslich für 2G-Berufsreisende aus der Schweiz** gelten sollen. Für **Nichtgeimpfte und Nichtgenesene** gelten weiterhin die vom Bundesrat bereits beschlossenen Regeln bezüglich Einreise in die Schweiz:

- *Aufenthalt im Ausland unter 72 Stunden:*

Verzicht auf einen Test vor der Einreise in die Schweiz. 4 bis 7 Tage nach der Rückkehr in die Schweiz erfolgt weiterhin ein PCR-Test oder Antigen-Schnelltest.

Begründung: Die Testzentren sind in der Schweiz und im Ausland immer mehr überlastet. Bei Tagesreisen ist es unverhältnismässig, noch einen Test zu organisieren. Wegen wegfallender Flüge sind Tagesreisen aber zunehmend weniger möglich. Bei einem 2 - 3-tägigen Aufenthalt ist es oft schwierig einen Test durchzuführen und das Testergebnis rechtzeitig zu erhalten. Zudem darf nach heutiger Regelung der PCR-Test bei der Einreise bis zu 72 Stunden alt sein. Aus dieser Warte ist der Verzicht auf einen Test bei einem Aufenthalt unter 72 Stunden konsistent.

- *Aufenthalt im Ausland über 72 Stunden:*

PCR-Test vor Einreise in die Schweiz und PCR-Test oder Antigen-Schnelltest nach 4 - 7 Tagen. Falls die Testkapazität bei der Abreise im Ausland fehlt, bzw. nachweisbar keine Möglichkeit für einen Test innert nützlicher Frist und mit vernünftigem Aufwand besteht, entfällt der PCR-Test vor

der Einreise auf der Basis einer Selbstdeklaration. 4 - 7 Tage nach der Rückkehr in die Schweiz erfolgt weiterhin ein PCR-Test oder Antigen-Schnelltest.

Begründung: Diese Ausnahme bestand früher bereits und ist analog zur Regelung, wie sie in der COVID-19 VO Internationaler Personenverkehr in Art. 7 Abs. 5 Bst. c bis vor einigen Monaten galt.

- *Regelung für Firmen mit repetitivem Testen:*

Bei Reisen bis 72 Stunden entfällt bei Mitarbeitenden, die sich im Rahmen von repetitiven Betriebstests regelmässig testen lassen, sowohl der Test vor und nach der Rückreise. Bei Reisen über 72 Stunden entfällt nur die Testpflicht 4 - 7 Tage nach der Rückkehr. Firmen, die ihre Belegschaft repetitiv testen, erhalten vom Kanton eine entsprechende Bestätigung, welche fürs Reisen eingesetzt werden kann.

Begründung: Mit diesem Ansatz werden die knappen Testkapazitäten geschont. Es entfallen Kosten für die Firmen sowie administrativer Aufwand für die Firmen und Mitarbeitenden wegen der Suche von Testmöglichkeiten. Es kann aber weiterhin eine gewisse Sicherheit gewährleistet werden, da der Infektionsstatus der Mitarbeitenden dank dem repetitiven Testen regelmässig überwacht wird.

- *Vielreisende:*

Ein PCR-Test soll für multiple Einreisen aus verschiedenen Ländern innerhalb der Gültigkeitsdauer des PCR Tests gelten.

Begründung: Geschäftsreisen mit kurzen Aufenthalten in mehreren Ländern innert weniger Tage müssen wieder einfacher möglich sein, damit die Unternehmen Auslandsaufenthalte ihrer Mitarbeitenden effizient gestalten können.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass es insbesondere für die Tourismusindustrie wichtig ist, dass das Einreiseregime nicht zu kompliziert ist. Aus dem gesamten Schengen-Raum sollen daher einheitliche Regeln zur Anwendung kommen, idealerweise mit der baldigen Zurückgewinnung der Reisefreiheit für alle 2G-Personen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Daniella Lützel Schwab
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht



Andrea Schwarzenbach
stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht